

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf  
Telefon: 0385 588 89 152  
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 210-366.03.03-36/22  
Datum: 19.12.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Grabow für die Stadt Grabow und die Gemeinde  
Milow, WM V 710

## **Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung von 10 Windenergieanlagen am Standort Steesow (Steosow III)**

hier: Aktualisierung der Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 29.11.2022

Ihr Zeichen: StALUWM-54-4714-5711.0.1.6.2V-76127

Sehr geehrte Frau Jahn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem 3. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt**

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung von 10 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Grabow und der Gemeinde Milow vorgelegen. Die Standortkoordinaten und Flurstücke sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: Mai 2022).

Das Vorhaben wurde bereits mehrfach mit einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen und anderen Standorten positiv durch das AfRL WM bewertet, letztmalig mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.11.2018.

#### **Anschrift:**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

## **Raumordnerische Bewertung**

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen gegenwärtig noch über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Das Vorhabengebiet durchlief bereits mehrere Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie. Es konnten bisher keine berücksichtigungsfähigen entgegenstehenden Belange identifiziert werden.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sieht für den betreffenden Bereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 30/21 Steesow) vor. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung (Stand: 26.05.2021) vorgesehenen Eignungsgebiete.

## **Bewertungsergebnis**

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

## **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Wolf

